



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0254/2010		Datum:	09.04.2010
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	501001	
Gremienweg:				
28.05.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
17.05.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
05.05.2010	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Neuorganisation SGB II			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit für den Aufgabenbereich des SGB II fortzusetzen, die Zulassung zur Optionskommune nicht zu beantragen und den bestehenden Mietvertrag nicht zu kündigen.

Begründung:

Wider Erwarten hat man sich - entgegen der früheren Planung eine getrennte Aufgabenwahrnehmung nach SGB II einzuführen - nun doch auf eine umfassende Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende geeinigt.

Die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen soll ebenso wie die Sicherung des Lebensunterhalts auch künftig aus einer Hand gewährleistet sein. Hierzu ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 20.12.2007). Die erforderliche Mehrheit hierzu scheint aufgrund der parteiübergreifenden Einigung erreichbar zu sein.

Die geplante Grundgesetzänderung ist bereits am 31.03.2010 im Bundeskabinett beschlossen worden. Am 21.04.2010 ist der Referentenentwurf für die weiteren einfachgesetzlichen Regelungen beraten und beschlossen worden. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll in der letzten Sitzung des Bundesrates am 09.07.2010 abgeschlossen werden.

Auf folgende wesentliche Eckpunkte hatte man sich in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe verständigt:

- Es soll ein ARGE-Nachfolgemodell mit der Bezeichnung „gemeinsame Einrichtung“ ohne rechtliche Verselbstständigung geschaffen werden.

- Die Wahrnehmung der Aufgaben beider Träger erfolgt kraft Gesetz durch die gemeinsame Einrichtung. Die beiden Leistungsträger Agentur für Arbeit und Kommune müssen eine Vereinbarung über die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung schließen.
- Organe der gemeinsamen Einrichtung sind weiterhin Trägerversammlung, Beirat und Geschäftsführer.
- Weiterhin soll zusätzlich ein Kooperationsausschuss gebildet werden, bestehend aus je 3 Mitgliedern der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene koordiniert, aber auch u.a. die Trägerversammlung berät.
- Der Geschäftsführer wird für 5 Jahre bestellt, weiterhin wird ihm im Wesentlichen die Funktion eines Behördenleiters für alle Beschäftigten übertragen. Er untersteht weiterhin der Dienstaufsicht seiner Anstellungsbehörde.
- Das Personal soll der gemeinsamen Einrichtung für 5 Jahre zugewiesen werden.
- In den gemeinsamen Einrichtungen sind eigene Personalvertretungen zu bilden.
- Die Anzahl von Optionskommunen werden von bisher 69 auf 110 erhöht. Die Zulassungen werden jeweils unbefristet erteilt.
- Bis 31.12.2010 kann ein Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden. Hierzu wäre eine 2/3 Mehrheit im Stadtrat erforderlich. Die Kommune müsste eine Konzeption zur Erfüllung der Eignungskriterien vorlegen und sich verpflichten 90 % der mit der Aufgabe befassten BA-Mitarbeiter übernehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Gesamtergebnis begrüßt.

Die Stadt Koblenz beabsichtigt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit auch über das Jahr 2010 hinaus fortzusetzen. Die Zulassung zur Optionskommune soll nicht beantragt werden.

Daher soll auch der bestehende Mietvertrag für das Objekt Rudolf-Virchow-Straße 3, 56073 Koblenz über das Jahr 2010 hinaus fortgesetzt werden.

Sobald die entsprechenden Gesetze verabschiedet worden sind, wird die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des SGB II zu führen.

Anlage/n:

Anlage 1: Referentenentwurf SGB II Stand 01.04.2010

Anlage 2: Referentenentwurf Kommunalträger- Eignungsfeststellungsverordnung
Stand 01.04.2010

Anlage 3: Stellungnahme Deutscher Städtetag vom 08.04.2010